



Verein Niedersächsischer
BILDUNGSINITIATIVEN e.V.

VNB-Satzung

(Stand: 18. November 2025)

Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen e. V.
Warmbüchenstr. 17 ▪ 30159 Hannover ▪ Telefon : 0511 – 307 66-0

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen ‘Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen’; nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
 - b) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, und Behinderte, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
 - c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, und mildtätiger Zwecke;
- (3) Der Verein nimmt die Aufgaben einer Landeseinrichtung nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) wahr.
- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung und Förderung der allgemeinen, beruflichen, politischen und kulturellen Bildung, insbesondere der Erwachsenenbildung mit Schwerpunkt im Land Niedersachsen;
 - die Förderung selbstorganisierter Bildungsarbeit;
 - die Unterstützung gesellschafts- und bildungspolitischer Interessen in

freiwilligen und staatlich unabhängigen Zusammenschlüssen;

- die Förderung der Diskussion über nationale und internationale Gesellschaftspolitik nach ökologischen, interkulturellen, sozialen, basis-, geschlechterdemokratischen und gewaltfreien Grundsätzen;
- praxisbezogene Vermittlung von Kenntnissen über Vorgänge und Entwicklungen in Staat und Gesellschaft;
- Bildung und Beratung insbesondere von Menschen mit Migrationshintergrund und von Diskriminierung betroffenen Menschen zur Stärkung von Chancengleichheit und gleichberechtigter Teilhabe am Arbeitsmarkt und am gesellschaftlichen Leben.
- Koordination und Organisation von Maßnahmen zur Förderung von Integration und Teilhabe, wie die Durchführung von Projekten, die Menschen und Organisationen befähigen, sich sozial und gesellschaftlich zu engagieren.

(5) Der VNB setzt sich in seiner Bildungsarbeit für das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung ein. Seine Angebote befähigen junge Menschen zur Selbstbestimmung und regen zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement an. Hierzu arbeitet der VNB gem. SGB VIII in den Bereichen außerschulischer Jugendbildung, internationale Jugendarbeit, der Jugendberatung sowie der arbeitswelt-, schul- und familienbezogenen Jugend- und Jugendsozialarbeit.

(6) Der Verein kann als gemeinnützig anerkannte Vereine oder sonstige juristische Personen unterstützen, soweit sie die in Absatz 2 genannten Zwecke verfolgen.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(8) Der Verein kann sich an Gesellschaften und Stiftungen mit gleichartiger Zwecksetzung beteiligen. Er kann Gesellschaften und Stiftungen mit gleichartiger Zwecksetzung gründen.

§ 3 Vereinsmittel

(1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Verein ist vom zuständigen Finanzamt im Sinne der §§ 51 ff der AO 1977 als gemeinnützig und im Sinne des § 10 b EStG als besonders förderungswürdig anerkannt.

(3) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

(4) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede juristische und nicht rechtsfähige Vereinigung werden, die Bildungsarbeit im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung durchführt.

(2) Anträge auf Mitgliedschaft nimmt der Vorstand entgegen. Über die

Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigung durch Brief oder pdf per Mail mit Zustellbestätigung an den Vorstand, durch Auflösung / Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register oder durch Erlöschen der nichtrechtsfähigen Vereinigung oder durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Beitragsverzug nach wiederholter Abmahnung. Über Ausschlüsse entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Rahmen des Ausschlussverfahrens hat das betroffene Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme und/oder Anhörung.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins zu fördern und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen.

§ 5 Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung
 - wählt drei Aufsichtsratsmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - wählt zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - nimmt den Jahres- und Kassenbericht sowie den Bericht der Rechnungsprüfung entgegen.
 - entlastet den Aufsichtsrat
 - beruft den Aufsichtsrat oder einzelne seiner Mitglieder ab.
 - setzt Mitgliedsbeiträge fest
 - entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft
 - fasst Beschlüsse zu Anträgen und Tagesordnungspunkten.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem Vorstand bei Bedarf einberufen. Sie sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses fordern.
- (4) Der Aufsichtsrat beruft die MV schriftlich in Abstimmung mit dem Vorstand ein, bei ordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens einen Monat vorher, bei außerordentlichen vierzehn Tage vorher unter Beifügung einer Tagesordnung. Die Einladung erfolgt per Mail an die offizielle Mailkontaktadresse des Mitglieds.

Die Durchführung der Mitgliederversammlung ist auch digital oder in einer Mischform zulässig. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Aufsichtsrat.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen und zu begründen.

Zu Beginn der Versammlung beschließt diese über die Aufnahme von nicht fristgemäß eingereichten Anträgen in die Tagesordnung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; Stimmenenthaltung ist zulässig.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Beschlüsse erfolgen auf Antrag eines Mitglieds durch geheime Abstimmung, im Übrigen wird offen abgestimmt. Mitglieder können nicht durch hauptamtlich im VNB Beschäftigte vertreten werden.

(9) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift wird von der Protokollführerin / von dem Protokollführer unterschrieben.

(10) Das Weitere regelt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Aufsichtsrat (AR)

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Personen, drei werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Aufsichtsratsmitglieder können bis zu

zwei weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat berufen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n.

(2) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teil.

(3) Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein von der MV gewähltes AR-Mitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so muss die Mitgliederversammlung ein neues AR-Mitglied wählen. Der/Die Gewählte wird Mitglied des Aufsichtsrates für den Rest der laufenden Wahlperiode.

Der Aufsichtsrat bleibt so lange im Amt bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Aufsichtsrat gewählt ist. Mit der Wahl des neuen Aufsichtsrats endet auch die Amtszeit der berufenen Aufsichtsratsmitglieder.

(5) Der/Die Vorsitzende, sowie im Falle seiner / ihrer Verhinderung ein anderes Aufsichtsratsmitglied, vertritt den Aufsichtsrat auf der Grundlage seiner Beschlüsse.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben in jedem Fall ein Anwesenheits- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Sie erhalten keine Vergütung.

(8) Der Vorstand und der Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Einrichtung eng zusammen.

(9) Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind:

- a. Festlegung der Grundsätze der Arbeit, die Mitwirkung an der strategischen Ausrichtung des VNB und an

der Umsetzung der Beschlüsse der MV.

- b. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund und nach vorheriger Anhörung der Mitgliederversammlung erfolgen.
- c. Die Dienstaufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes sowie seine Entlastung.
- d. Die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Jahreshaushaltsplan und den Jahresabschluss.
- e. Die Einberufung der MV durch die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n.
- f. Berichterstattung an die Vereinsmitglieder in der MV.

(10) Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden so oft einberufen, wie die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens einmal innerhalb eines Jahres. Bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder ist der Aufsichtsrat beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Bei Angelegenheiten, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes persönlich beteiligt ist, kann dieses von der Beratung bzw. der Abstimmung ausgeschlossen werden.

(11) Der Aufsichtsrat gibt sich und dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 8 Vorstand (VS)

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen. Er wird vom Aufsichtsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Sind zwei Vorstandsmitglieder

bestellt, vertreten sie den Verein gemeinsam. Einem Vorstandsmitglied kann mit Beschluss des Aufsichtsrates eine Alleinvertretungsberechtigung erteilt werden. Der Vorstand übt seine Tätigkeit hauptamtlich gegen angemessenes Entgelt im Rahmen eines Dienstvertrages aus.

Die Abberufung seitens des Aufsichtsrates ist mit Zustimmung von zwei Dritteln der AR-Mitglieder und nach Anhörung der Mitgliederversammlung möglich, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 27 Abs.2 BGB vorliegt. Sie endet in jedem Fall mit Ablauf des Monats, in dem ein Vorstandsmitglied die gesetzliche Regelaltersgrenze für versicherungspflichtig Beschäftigte erreicht.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(4) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat informations- und rechenschaftspflichtig und hat das Recht, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, außer in eigenen Angelegenheiten.

(5) Vorstandsmitglieder sind von der Vertretung eines Mitglieds in der MV ausgeschlossen.

(6) Die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder (Geschäftsverteilungsplan) sowie Häufigkeit und Regularien der Sitzung des Vorstandes werden in der vom Aufsichtsrat aufzustellenden Geschäftsordnung festgelegt.

§ 9 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung geändert werden.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den *Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke laut § 2 Abs. 2 zu verwenden hat. Dabei ist das paritätische Jugendwerk besonders zu berücksichtigen.

Stand: 18. November 2025